

## Empfehlung des Produktsicherheitsbeirates:

### KINDERSCHMUCK

Von Schmuck, der auch für Kleinkinder verwendet wird, können – auch wenn bis dato keine Unfälle dokumentiert sind - verschiedene Gefahren ausgehen:

- Ersticken nach Verschlucken von Kleinteilen
- Strangulation (insb. bei Halsketten)
- Vergiftung durch chemische Substanzen (zB Schwermetalle wie Blei)
- Vergiftung durch natürliche toxische Substanzen (zB Halsketten aus giftigen Samen)
- Kontaktallergie gegen Nickel

Gefährdet sind keineswegs nur Kleinkinder – allerdings besteht bei diesen ein höheres Erstickungs- und Strangulationsrisiko.

**Der Produktsicherheitsbeirat spricht daher folgende Empfehlung aus:**

#### **Für InverkehrbringerInnen/HerstellerInnen:**

Kinderschmuck muss besonders hohen Sicherheitsanforderungen genügen. Daher muss Kinderschmuck oder Schmuck, der als Spielzeug einzustufen ist zB Schuck als Bestandteil eines Faschingskostüms oder als Zubehör für Puppen der SpielzeugV BGBl. II Nr. 203/2011 idgF und Normen entsprechen, die ähnliche Produkte oder damit verbundene Risiken abdecken. Dies sind insbesondere die ÖNORM EN 71 (Spielzeug) und die ÖNORM EN 12586 (Schnullerhalten/Ketten). Weiters muss auch Kinderschmuck dem Europäische Chemikalienrecht REACH entsprechen.

Wien, im März 2018

Anm.: Diese Empfehlung wurde zuletzt 2020 redaktionell angepasst.

Gemäß § 21 Abs 1 Z 4 des Produktsicherheitsgesetzes 2004, BGBl. I Nr. 16/2005 idgF, obliegt dem Produktsicherheitsbeirat „die Erarbeitung von Empfehlungen zu Fragen der Produktsicherheit und Unfallverhütung.“ Gemäß § 21 Abs 4 sind diese Empfehlungen vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz „in geeigneter Weise, insbesondere durch Publikation im Internet, zu veröffentlichen.“